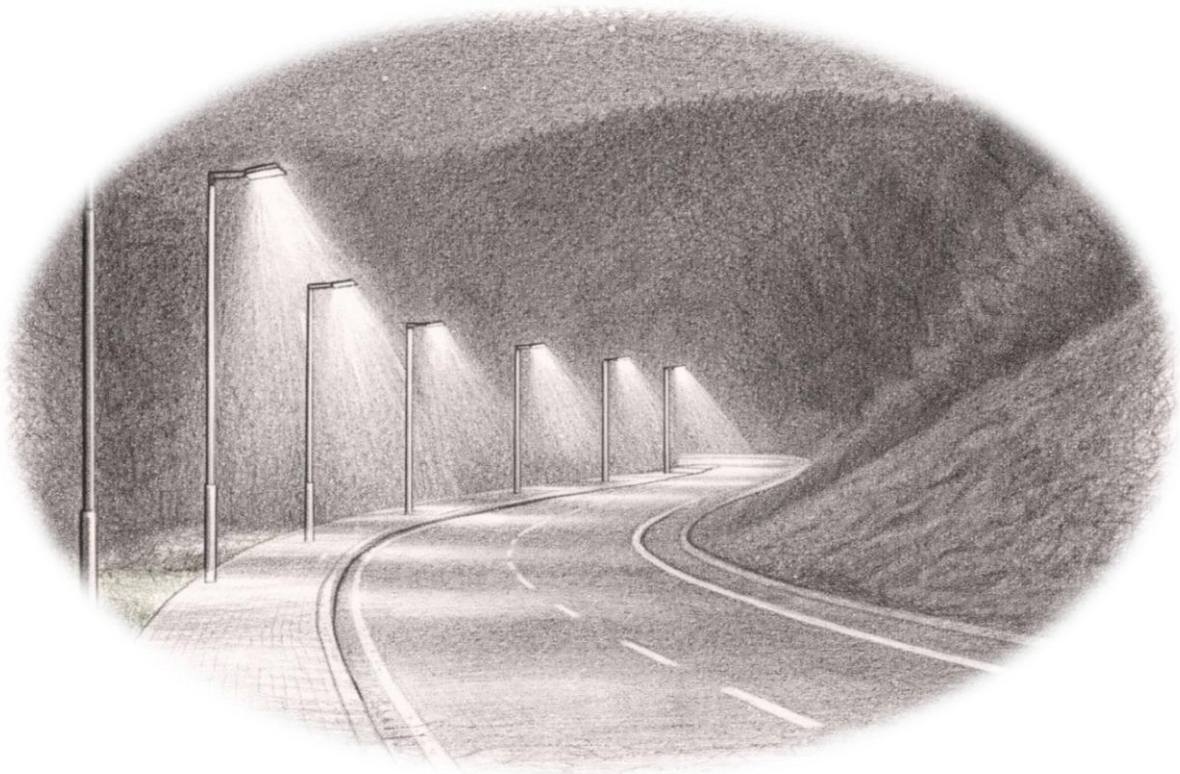


Konzept für die öffentliche Beleuchtung

vom 8. Januar 2026



Inhaltsverzeichnis

1.	AUSGANGSLAGE	3
2.	ZWECK DER ÖFFENTLICHEN BELEUCHTUNG.....	3
3.	ANWENDBARE RICHTLINIEN UND NORMEN.....	3
4.	ZIELSETZUNG.....	3
5.	GELTUNGSBEREICH	4
6.	GRUNDSÄTZE DER ÖFFENTLICHEN BELEUCHTUNG	4
7.	STEUERUNG DER BELEUCHTUNG.....	4
7.1.	Nicht dimmbare Leuchten	5
7.2.	Dimmbare Leuchten	5
7.3.	Abweichungen	5
8.	ERNEUERUNG UND ERSATZ.....	5
9.	ZUSTÄNDIGKEITEN.....	5
10.	SCHLUSSBEMERKUNGEN	6
11.	SCHLUSSBESTIMMUNG	6

1. AUSGANGSLAGE

Die öffentliche Beleuchtung ist Bestandteil der kommunalen Infrastruktur. Sie dient in erster Linie der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden und der Orientierung im öffentlichen Raum. Gleichzeitig beeinflusst sie das Erscheinungsbild der Gemeinde, verursacht laufende Energie- und Unterhaltskosten und haben negative Auswirkungen auf Umwelt und Wohnqualität..

Mit diesem Reglement legt die Gemeinde Wangen Grundsätze für den Betrieb, die Erneuerung und die Steuerung der öffentlichen Beleuchtung fest.

2. ZWECK DER ÖFFENTLICHEN BELEUCHTUNG

Die öffentliche Beleuchtung dient grundsätzlich der Verbesserung der Sichtverhältnisse im öffentlichen Raum. Sie wird dort eingesetzt, wo sich insbesondere der Langsamverkehr und der motorisierte Verkehr begegnen, um eine frühzeitige gegenseitige Wahrnehmung zu ermöglichen (z.B. innerorts, Knotenbereiche, Querungen).

Lichtimmissionen sind nach dem Vorsorgeprinzip möglichst gering zu halten. Neben der Verkehrssicherheit kann die Beleuchtung zur subjektiven Sicherheit beitragen. Gestalterische Elemente oder Hervorhebungen einzelner Bereiche (z.B. Plätze, Gebäude) sind zurückhaltend einzusetzen und erfolgen ausschliesslich dort, wo sie funktional begründet und verhältnismässig sind.

3. ANWENDBARE RICHTLINIEN UND NORMEN

Für Planung, Projektierung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung gelten sinngemäss die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere:

- SN EN 13201, Teile 1–5
- SLG-Richtlinie 202 (Grenzwerte für Energie- und Lichtimmissionen)
- SIA 491
- Umweltschutzgesetz; SR 814.01
- BAFU «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen», Stand 2021

Änderungen von Normen oder Richtlinien begründen für bestehende Anlagen keinen automatischen Anpassungs- oder Erneuerungsbedarf.

4. ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Wangen betreibt die öffentliche Beleuchtung bedarfsgerecht, einheitlich und nachhaltig.

Dabei werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Gewährleistung der Sicherheit im Strassenraum sowie auf öffentlichen Wegen
- Reduktion des Energieverbrauchs und der Betriebskosten
- Minimierung von Lichtemissionen
- Schaffung einer nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlage für zukünftige Investitionen

5. GELTUNGSBEREICH

Dieses Reglement gilt für Beleuchtungsanlagen im öffentlichen Raum der Gemeinde Wangen, insbesondere für:

- Kantons-, Bezirks-, Gemeinde- und Privatstrassen
- Rad- und Fusswege
- Plätze und Begegnungsbereiche

Bei Privatstrassen dient das Reglement als behördliche Haltung der Gemeinde und als Grundlage für Stellungnahmen und Koordinationen.

Aus dem vorliegenden Reglement kann kein Anspruch auf eine bestimmte Beleuchtungsstärke, eine bestimmte Betriebszeit oder eine bestimmte Ausgestaltung der Beleuchtung abgeleitet werden. Die Beleuchtung erfolgt situations- und objektbezogen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

6. GRUNDSÄTZE DER ÖFFENTLICHEN BELEUCHTUNG

Die öffentliche Beleuchtung der Gemeinde Wangen richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- Planung, Betrieb und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung erfolgen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismässigkeit.
- Die öffentliche Beleuchtung dient primär der Verkehrssicherheit und Orientierung.
- Gestalterische oder dekorative Beleuchtungen werden projektspezifisch geprüft.
- Blendwirkungen und unnötige Lichtabstrahlungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Zur Vereinfachung von Betrieb und Unterhalt wird eine möglichst einheitliche Gestaltung der Beleuchtungsanlagen angestrebt. Die Anzahl unterschiedlicher Leuchtentypen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- Die Beleuchtung wird zeitlich gesteuert und an Tages- und Jahreszeiten angepasst.
- Für eine wirtschaftliche und betrieblich zweckmässige Lösung wird der Einsatz eines intelligenten Beleuchtungssystems angestrebt.

7. STEUERUNG DER BELEUCHTUNG

Die Festlegung der Beleuchtungsstärken erfolgt durch Fachplaner auf Basis der geltenden Normen und Richtlinien.

Knotenpunkte sowie Fussgängerstreifen und -querungen werden grundsätzlich während der gesamten Nacht beleuchtet.

Ausserorts wird auf eine durchgehende Streckenbeleuchtung verzichtet.

Gestalterische oder dekorative Beleuchtungen werden projektspezifisch geprüft und ab der Abenddämmerung bis spätestens 22.00 Uhr beleuchtet.

7.1. Nicht dimmbare Leuchten

- Abenddämmerung bis 24:00 Uhr: Normalbetrieb
- 00:00 bis 05:00 Uhr: keine Beleuchtung
- 05:00 Uhr bis Morgendämmerung: Normalbetrieb
- Zwischen Morgen- und Abenddämmerung: keine Beleuchtung

7.2. Dimmbare Leuchten

- Abenddämmerung bis 22:00 Uhr: Normalbetrieb
- 22:00 bis 24:00 Uhr: Minimalbetrieb
- 00:00 bis 05:00 Uhr: keine Beleuchtung
- 05:00 Uhr bis Morgendämmerung: Normalbetrieb
- Zwischen Morgen- und Abenddämmerung: keine Beleuchtung

7.3. Abweichungen

Abweichungen von diesen Vorgaben sind objektspezifisch zu prüfen und bedürfen der Zustimmung der Tiefbau- und Umweltkommission.

8. ERNEUERUNG UND ERSATZ

Erneuerungen erfolgen schrittweise und prioritär dort, wo:

- Sicherheitsmängel bestehen,
- Anlagen das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreicht haben,
- Sanierungs- oder Umgestaltungsprojekte umgesetzt werden.

Sanierungen und Neubauten sind nach diesem Reglement auszurichten und mit anderen Infrastrukturprojekten zu koordinieren.

9. ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Zuständigkeiten sind wie folgt geregelt:

- Der Gemeinderat legt die strategischen Leitlinien fest.
- Das EW Wangen ist gemeinsam mit der Abteilung Tiefbau für Planung und Projektierung verantwortlich.
- Bei Fragestellungen zu Lichtemissionen wird die Abteilung Umwelt in die Planung, Projektierung und Neubeschaffung einbezogen.
- Das EW Wangen ist für den sicheren Betrieb und den Unterhalt der Anlagen beauftragt.

Die erste Anlaufstelle bei Fragen zur öffentlichen Beleuchtung ist die Abteilung Tiefbau.

10. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Mit diesem Konzept schafft die Gemeinde Wangen eine klare und nachvollziehbare Grundlage für den Umgang mit der öffentlichen Beleuchtung. Es ermöglicht sachliche Entscheide, fördert einen sparsamen Mitteleinsatz und berücksichtigt Sicherheit, Wohnqualität und Umwelt gleichermaßen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNG

Dieses Konzept tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Mit Inkraftsetzung dieses Konzeptes sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.


Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 08.01.2026 das Konzept der öffentlichen Beleuchtung genehmigt.

Wangen, 08.01.2026

Im Namen des Gemeinderates
Gemeinde Wangen SZ



Christian Holenstein
Gemeindepräsident



Ursi Langenegger
Gemeindeschreiberin